

06.10.92

R

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des
Gesetzes über OrdnungswidrigkeitenA. Zielsetzung

Die Pönalisierung des sogenannten "Schwarzfahrens", d.h. der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, ohne das erforderliche Entgelt zu entrichten, greift in der derzeitigen, in § 265 a StGB vorgesehenen Form zu weit. Es werden eher gemeinlästige Verhaltensweisen erfaßt, für die das Strafrecht als "ultima ratio" verfehlt und auch unnötig ist. Vom Unrechtsgehalt her sind die "Einmalfälle" als Verwaltungsunrecht, nicht aber als Kriminalunrecht einzuordnen. Insoweit beabsichtigt der Entwurf, das "Schwarzfahren" weitgehend - in Anpassung an die Rechtswirklichkeit - zu entkriminalisieren, dabei aber ein unterhalb des Strafrechts anzusiedelndes Verbot des Schwarzfahrens und - für Verstöße dagegen - als Sanktion ein Bußgeld beizubehalten.

B. Lösung

Der Straftatbestand des § 265 a StGB wird durch eine eingrenzend wirkende Ergänzung der bisherigen Tatbestandsvoraussetzungen auf "gröbliche oder wiederholte" Verstöße

ße beschränkt. Für die übrigen Fälle, die dadurch aus dem Bereich der Strafnorm herausfallen, wird ein neu in das Ordnungswidrigkeitengesetz einzustellender Bußgeldtatbestand geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

06.10.92

R

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
BM 33/92

Mainz, den 5. Oktober 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

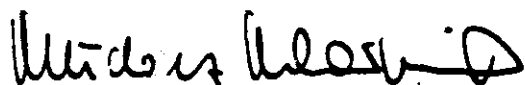
die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

mit dem Antrag zuzuleiten, den Gesetzentwurf gem. Artikel 76 Abs. 1 GG beim
Deutschen Bundestag einzubringen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch wird wie folgt geändert:

In § 265 a Abs. 1 werden nach dem Wort "Verkehrsmittel" die Worte "gröblich oder wiederholt" eingefügt.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 118 a eingefügt:

- 2 -

§ 118 a

Beförderungserschleichung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Beförderung durch ein Verkehrsmittel in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die undifferenzierte Pönalisierung des "Schwarzfahrens" ergreift Verhaltensweisen, für die die Einstufung als Kriminalunrecht nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Einfügung von § 265 a StGB sollte insoweit eine Lücke schließen, die dadurch entstehen konnte, daß in einschlägigen Fällen die Anwendbarkeit des § 263 StGB scheitern kann, wenn entweder die Täuschungshandlung oder die Irrtumserregung - Tatbestandsvoraussetzungen des Tatbestandes des Betruges gem. § 263 StGB - infolge des in neuerer Zeit vorhandenen Massenverkehrs fehlen oder nicht mehr individuell feststellbar sind. Damit werden aber im Falle des "Schwarzfahrens" Sachverhalte erfaßt, die sich wesentlich von der Begehungsweise des Vergehens des Betruges unterscheiden und ihr im Unrechtsgehalt nicht vergleichbar sind. Bei letzterem ist im Regelfalle eine erhöhte qualifizierte Tätigkeit Voraussetzung - nämlich eine aktive Täuschungshandlung -, während § 265 a StGB in jetziger Fassung auch schon das bloße Ausnutzen fehlender Kontrollen unter Strafe stellt. Für diese Fälle ist indessen das Strafrecht als ultima ratio eine zu scharfe Reaktion. Die Verhaltensweisen sind eher dem Verwaltungsunrecht vergleichbar, wie die sich aufdrängende Parallele zum Parken an Parkuhren, ohne die erforderliche Gebühr zu entrichten, erweist. Durch eine Bußgeldvorschrift werden derartige Verhaltensweisen daher sachgerechter und besser erfaßt. Wer hingegen in besonders qualifizierter Weise - gröblich oder wiederholt - ein Verkehrsmittel oh-

ne Beförderungsentgelt benutzt, schädigt dadurch so nachhaltig die Allgemeinheit, daß in diesen Fällen die Beibehaltung eines Straftatbestandes angemessen ist.

Der Tatbestand des § 265 a StGB hat sich zudem - mindestens hinsichtlich der "Einmalfälle" - erheblich von der Rechtswirklichkeit entfernt. Wird der Täter auf frischer Tat beim "Schwarzfahren" durch einen Kontrolleur gestellt, so kann er sich regelmäßig durch das stets nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene "erhöhte Beförderungsentgelt" von einer Strafanzeige und damit von einem Strafverfahren "freikaufen". Für eine derartige Praxis, die den Straftatbestand ohnehin schon weit in den Hintergrund drängt, ja ihn sogar faktisch überflüssig macht, erscheint die Beibehaltung einer nahezu leerlaufenden Strafdrohung nicht mehr gerechtfertigt. Sie wirkt dann nur noch als Druckmittel, das erhöhte Beförderungsentgelt einzutreiben. Es genügt insoweit eine Bußgeldvorschrift, die weiterhin das Unrecht des vorsätzlichen Schwarzfahrens verdeutlicht, im übrigen aber den Kern des Unrechts besser trifft. Sie ist zudem wegen der Nichtanbindung an das Legalitätsprinzip flexibler handhabbar.

Es steht nicht zu erwarten, daß aufgrund der Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit das "Schwarzfahren" zunimmt. Die Ahnungsmöglichkeiten sind aufgrund der neu eingefügten Bußgeldvorschrift weiterhin vorhanden. Die generalpräventive Wirkung einer Bußgeldvorschrift erscheint insoweit ausreichend. Wollte man dies in Zweifel ziehen, so müßte man in weiteren Bereichen des täglichen Lebens, bei denen Verstöße gegen Rechtsvorschriften ebenfalls vorwiegend durch Bußgelder geahndet werden - z.B.

im Straßenverkehr - die Tauglichkeit von Ordnungswidrigkeitstatbeständen anzweifeln. Dies wäre indessen nicht gerechtfertigt.

Wer hingegen mit gesteigerter Intensität oder wiederholt öffentliche Verkehrsmittel, ohne das Entgelt zu entrichten, ausnutzt, hebt sich von den "Normalfällen" soweit ab, daß eine Bußgeldvorschrift nicht mehr ausreichend erscheint und insoweit zur Ahndung nicht nur Geldbußen, sondern auch die Möglichkeit der Verhängung von Geldstrafen, unter Umständen sogar Freiheitsstrafen, zur Verfügung stehen muß.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird der Anwendungsbereich des Tatbestandes des § 265 a StGB, soweit er das "Schwarzfahren" betrifft, eingeschränkt. Die Einfügung erfolgt nach dem Wort "Verkehrsmittel", um damit sicherzustellen, daß sie nur für die Fälle gilt, daß ein Verkehrsmittel ohne das zu entrichtende Entgelt benutzt wird. Wollte man die einschränkenden Formulierungen voran stellen, so ergäben sich sprachlich Probleme, die sich materiell dahin auswirken, daß auch das Erschleichen des Zutritts zu einer Veranstaltung oder Einrichtung im strafrechtlichen Anwendungsbereich eingeschränkt würde, was nicht beabsichtigt ist.

Die einschränkenden Formulierungen "gröblich oder wiederholt" entstammen dem Nebenstrafrecht (siehe § 68 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Weingesetz), wo einfache Anwendungsfälle

ebenfalls als Ordnungswidrigkeitentatbestand eingestuft sind, bei Hinzukommen der Voraussetzungen "gröblich oder wiederholt" aber ein Straftatbestand vorgesehen ist. Dabei wird unter "gröblicher Begehungsweise" der Fall gemeint, daß die Handlungsweise den "Regelfall des Unrechts des Ausgangstatbestandes deutlich überschreitet". Unter "wiederholter" Begehungsweise ist die nicht nur einmalige Zuwiderhandlung gegen den neu zu schaffenden Bußgeldtatbestand gemeint.

Von praktischer Bedeutung wird zwar eher die Voraussetzung der "wiederholten Begehungsweise" sein. Dennoch sollte für hartnäckige Fälle die weitere Tatbestandsalternative der "gröblichen" Begehungsweise beibehalten werden, um zum einen einen Gleichklang mit den Formulierungen im Nebenstrafrecht herzustellen, zum anderen aber auch, um für besondere Verhaltensweisen, bei denen schon die einmalige Begehung - aus den verschiedensten Gründen - einen hohen Unrechtsgehalt aufweist, eine strafrechtliche Ahndungsmöglichkeit zu haben. Dabei ist beispielsweise an den Fall zu denken, daß der "Schwarzfahrer" sich die Beförderung durch einen Fernreisezug der Bundesbahn erschleicht, damit einen erheblichen Schaden anrichtet und sich selbst in einem vom Regelfall deutlich abweichenden Maße gezielt bereichert.

Zu Artikel 2:

Der neu geschaffene Bußgeldtatbestand des § 118 a wird in den zweiten Abschnitt des dritten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingestellt, weil die "Einmalfälle" des Schwarzfahrens als allgemeinschädliche Handlungen ebenfalls Verstöße gegen die öffentliche Ordnung

sind. Systematisch wird er nach der Vorschrift des § 118 - Belästigung der Allgemeinheit - eingepaßt.

Der Wortlaut stimmt mit dem bisherigen § 265 a StGB überein, der durch die neu einzufügenden Tatbestandsmerkmale (siehe oben Artikel 1) eingeeignet wird. Der bisherige Grundtatbestand wird so in eine Ordnungswidrigkeit, die fortan in § 118 a OWiG konzipiert ist, überführt.

Die Voraussetzungen des § 265 a StGB bleiben insoweit erhalten, so daß auch die dort sich entwickelte Auslegung und die Kommentarliteratur zu übernehmen sind. Der Bußgeldtatbestand erfaßt nur vorsätzliches Handeln (§ 10 OWiG) und entspricht daher auch insoweit § 265 a StGB.

Wird hingegen individuell täuscht und einen Irrtum erregt (z.B. wird dem Fahrer der Wahrheit zuwider gesagt, es sei bezahlt worden, der Fahrer glaubt das und gewährt dann Zugang zu dem Verkehrsmittel), so verbleibt es bei dem Tatbestand des Betruges, der den Bußgeldtatbestand verdrängt.

Als Bußgeld für die neu geschaffene Ordnungswidrigkeit erscheint eine Höchstsumme von 500,- DM ausreichend. Es ist zu berücksichtigen, daß für hartnäckige Fälle ohnehin der Straftatbestand des § 265 a StGB eine höhere Ahndungsmöglichkeit offen hält. Für den Grundfall ist ein Bußgeldrahmen bis 500,- DM daher jedenfalls ausreichend.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.